

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
z.Hd. Mag. iur. Claudia Lukowitsch
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
462.205/0016-VII/B/8/2011

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagFra/Mic

Klappe (DW)
39180/39173

Fax (DW)

Datum
13.05.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Bauarbeitenkoordinierungsgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitend wird festgehalten, dass die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich begrüßt werden. In einigen Punkten besteht aus Sicht des ÖGB jedoch Änderungsbedarf.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 19 Abs 4 BUAG:

Die Ansicht, dass eine Ausweitung der Veranlagungsmöglichkeiten in Staatsanleihen aller EWR Staaten, sowie in auf Euro lautende Einlagen bei inländischen Banken, deren Bonität gegeben ist, zu keiner Risikovergrößerung führt, wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund nicht geteilt. Die Schlagwörter Griechenland und Portugal sollten reichen, um diese Annahme eindeutig zu widerlegen. Auch lässt die Staatsverschuldung anderer Länder leider keine rosigen Zukunftsaussichten zu. Abgesehen davon fehlen im Entwurf klare Kriterien die notwendig sind, um festlegen zu können, wann man von ausreichender Bonität ausgehen kann. Die geplante Ausweitung wird daher vom ÖGB strikt abgelehnt.

Zu § 22 Abs 6 BUAG:

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, sich der automationsunterstützten Webanwendungen der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu bedienen, wird ausdrücklich begrüßt. Nicht nachvollziehbar sind jedoch die Ausnahmen für Meldungen gem § 97 Abs 1 AschG und § 6 Abs 2 BauKG. Da gerade die Schaffung der Möglichkeit einer schnelleren Abwicklung ein Grundelement zur Verhinderung von Sozialbetrug darstellt, wird die Streichung dieser Ausnahmen angeregt. Sehr wünschenswert wäre außerdem ein früheres Inkrafttreten dieser Bestimmung.

Zu § 32 Abs 1 Zi 3 BUAG:

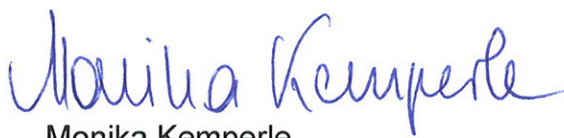
Die Ausdehnung des von dieser Strafbestimmung erfassten Personenkreises wird ausdrücklich begrüßt. Um die erwünschte abschreckende Wirkung zu erreichen, wird jedoch dringend eine Anpassung des Strafausmaßes an jenes des Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetzes angeregt.

Wie bereits eingangs erwähnt, werden die geplanten Änderungen seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass das beste Gesetz nichts nützt, wenn dafür nicht die notwendigen Personalressourcen gestellt werden. Die Verhinderung von Sozialbetrug liegt im Interesse aller, um ihn zu verhindern bedarf es aber effizienter Kontrolle und diese kann nur erfolgen, wenn es dafür ausreichend gut geschultes, motiviertes Personal gibt. Es ist erwiesen, dass sich Kontrollorgane selbst finanzieren. Kostenargumente sprechen daher jedenfalls nicht gegen eine Aufstockung des Personalstandes. Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt daher dringend Schritte in diese Richtung an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Monika Kemperle
Leitende Sekretärin